

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BetrVG § 87 Abs. 1 Nr. 8, § 87 Abs. 1 Nr. 10;
BGB § 242 Ruhegehalt - Pensionskassen

Leitsätze:

1. Ob eine Sozialeinrichtung den Wirkungsbereich eines Betriebes, Unternehmens oder Konzerns überschreitet und deshalb dem Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG entzogen ist, richtet sich nach dem Zweck der Sozialeinrichtung, gegebenenfalls nach der Satzung.
2. Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats wird nicht berührt, wenn Außenstehende nur als Gäste zur Nutzung der Sozialeinrichtung zugelassen sind.
3. Ein solcher Fall ist gegeben, wenn die selbständige Versorgungskasse eines Konzerns unmittelbar allein den Angestellten des Konzerns offensteht, während "befreundete Gesellschaften" oder deren Angestellte nur im Einverständnis mit der Konzernmutter durch besonderen Beschluß des Kassenvorstandes zu einer Mitgliedschaft mit minderem Bestandsschutz zugelassen werden können.

Aktenzeichen: 3 ABR 3/78

Beschluß des BAG vom 21. Juni 1979 IAG Frankfurt am Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 ABR 3/78

5 Ta BV 52/76 Frankfurt/Main

Verkündet am
21. Juni 1979

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 21. Juni 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Lichtenstein und Weinmann beschlossen:

1. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 6. September 1977
- 5 Ta BV 52/76 - aufgehoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

2. Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 23. Juli 1976 - 12 BV 3/76 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I.

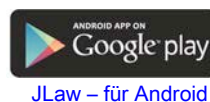
Der Antragsteller ist der Konzern-Betriebsrat der Antragsgegnerin. Diese ist als Obergesellschaft eines Konzerns an zahlreichen Einzelunternehmen verschiedener Branchen in unterschiedlicher Höhe beteiligt.

Bei der Antragsgegnerin besteht seit langem (mindestens seit 1927) eine Pensionskasse in der Form eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (künftig: Versorgungskasse). Deren Organisation und Leistungen sind in einer Satzung geregelt, die am 30. Juni 1976 neu gefaßt wurde. Die Mitglieder der Versorgungskasse haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Altersruhegeld sowie Erwerbsunfähigkeits-, Witwen- und Waisenrenten. Mitglieder werden die Angestellten der Antragsgegnerin und ihre Gesellschaften sowie Angestellte "befreundeter Gesellschaften", die gemäß § 2 VK-Satzung auf Antrag der Antragsgegnerin als "angeschlossene Gesellschaften" vom Vorstand der Versorgungskasse zugelassen werden. Darüber hinaus ist der Vorstand der Versorgungskasse gemäß § 5 Abs. 1 VK-Satzung berechtigt, mit Genehmigung der Antragsgegnerin auch einzelnen Angestellten einer "befreundeten Gesellschaft" den Erwerb oder die Fortsetzung der Mitgliedschaft zu gestatten; die Satzung spricht von "angeschlossenen Personen". Den Status einer angeschlossenen Gesellschaft haben 16 Unternehmen erworben, von denen 13 von der Antragsgegnerin beherrscht werden. An drei angeschlossenen Gesellschaften ist die Antragsgegnerin nicht mehrheitlich am Gesellschaftskapital beteiligt. Es handelt sich um die Laboratorium für A GmbH, F , die S GmbH,

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

F , und die U mbH & Co. KG,
F . Am 31. Dezember 1976 hatte die Versorgungskasse insgesamt 7.339 Mitglieder. Davon gehörten 111 Angestellte zu den drei nicht von der Antragsgegnerin beherrschten Gesellschaften; 57 weitere Angestellte waren "angeschlossene Einzelmitglieder".

Der Antragsteller will bei der Form, Ausgestaltung und Verwaltung der Versorgungskasse mitbestimmen. Er denkt an eine paritätische Beteiligung im Vorstand. Dieser besteht nach § 24 Abs. 2 VK-Satzung aus zehn Mitgliedern, von denen der Antragsteller zwei und die Gesellschaften fünf Mitglieder benennen, während die übrigen von der Mitgliederversammlung gewählt werden müssen. Der Antragsteller hat die Auffassung vertreten, daß sich sein Mitbestimmungsrecht aus § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG ergebe. Unerheblich sei die Tatsache, daß auch konzernfremde Angestellte Mitglieder der Versorgungskasse werden könnten. Das wirke sich praktisch kaum auf die Gesamtzahl des Mitgliederbestandes aus. Vor allem behalte die Antragsgegnerin die wesentliche Entscheidungs- und Gestaltungsbefugnis. Würde man der Ansicht folgen, daß bereits das Vorhandensein weniger konzernfremder Mitglieder das Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG ausschließe, so sei die Regelung mühelos zu umgehen.

Der Antragsteller hat beantragt,

festzustellen, daß er ein Mitbestimmungsrecht bei der Form, Ausgestaltung und Verwaltung der bei der Antragsgegnerin bestehenden Versorgungskasse hat.

Die Antragsgegnerin ist dem Antrag entgegengetreten. Sie hat geltend gemacht, der Tatbestand des § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG sei nicht erfüllt, weil der Wirkungsbereich der Versorgungskasse nicht auf den Konzern beschränkt sei. Die Zahl der konzernfremden Mitglieder sei keineswegs geringfügig und könne sich in der Zukunft ständig erhöhen, weil alle Angestellten der angeschlossenen Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen Mitglieder würden. Bei dieser Sachlage sei das Mitbestimmungsrecht gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG ausge-



schlossen, obwohl sie selbst auf die Ausgestaltung und Verwaltung der Versorgungskasse den entscheidenden Einfluß ausübe. Eine Umgehung des Mitbestimmungsrechts könne ihr nicht vorgeworfen werden, weil die Versorgungskasse schon lange vor Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes von 1972 den Wirkungsbereich des Konzerns überschritten habe.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat ihn abgewiesen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Konzern-Betriebsrat seinen Feststellungsantrag weiter, während die Antragsgegnerin bittet, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II.

Die Versorgungskasse der Antragsgegnerin ist eine mitbestimmungspflichtige Sozialeinrichtung im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG.

1. Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Versorgungskasse der Antragsgegnerin eine Sozialeinrichtung darstellt. Als Versicherungsverein bildet sie ein zweckgebundenes Sondervermögen und erfüllt damit die Begriffsmerkmale, die nach der Rechtsprechung des Senats eine Sozialeinrichtung im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG kennzeichnen (Beschuß vom 12. Juni 1975, BAG 26, 618 [621 ff.] = AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Altersversorgung [zu II A der Gründe]).

Das Landesarbeitsgericht hat dennoch ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats abgelehnt, weil die Sozialeinrichtung den Wirkungsbereich des Konzerns der Antragsgegnerin überschreite. Dieser Ausnahmetatbestand sei schon dann erfüllt, wenn auch nur eine einzige konzernfremde Person zu den Begünstigten der Sozialeinrichtung gehöre. Im vorliegenden Fall seien 168 konzernfremde Arbeitnehmer als Mitglieder der Versorgungskasse aufgenommen worden, ohne daß eine entsprechende Verpflichtung bestanden hätte. Auch für die Zukunft sei eine Beschränkung auf das bei Konzern-Gesellschaften tätige Per-



- 5 -

sonal nicht vorgesehen. Deshalb sei das Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG ausgeschlossen.

2. Der Senat kann dieser Begründung nicht folgen. Sie überschätzt die Tauglichkeit einer rein zahlenmäßigen Abgrenzung des von § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG geregelten Tatbestandes und verfehlt den Sinn des Gesetzes.

a) In der Praxis werden betriebliche Sozialeinrichtungen häufig auch Außenstehenden geöffnet. Kantinen, Werkswohnungen, Erholungsheime, Werksbibliotheken, Kindergärten, Sportanlagen usw. können aus den verschiedensten Gründen Anlaß haben, betriebsfremde Personen an den Einrichtungen teilhaben zu lassen. Das mag aus wirtschaftlichen Gründen oder aus sozialer Verantwortung geschehen. Für die Mitbestimmung des Betriebsrats kann es jedoch darauf nicht ankommen. Es wäre nicht einzusehen, warum die Verwaltung solcher Sozialeinrichtungen nur deshalb dem Arbeitgeber allein überlassen bleiben müßte, weil auch Außenstehende - gleichsam als Gäste - geduldet werden. Das gleiche gilt für die Versorgungseinrichtungen eines Unternehmens. Auch sie ändern nicht schon allein dadurch ihren rechtlichen Charakter, daß Außenseiter Rechte erwerben können. Wenn schon eine solche Öffnung für Gäste dazu führte, daß der Betriebsrat von der Verwaltung der Sozialeinrichtung ausgeschlossen würde, so ließe sich das nicht verständlich erklären. Es hätte zudem die unerwünschte Folge, daß jeder Betriebsrat einer Öffnung der betrieblichen Sozialeinrichtungen für Außenstehende grundsätzlich widersprechen müßte, wenn er sich nicht bestimmter Mitwirkungsrechte begeben wollte.

b) Eine sinnvolle Abgrenzung der Ausnahmeregelung in § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG ist nur möglich, wenn man den Zweck der Regelung berücksichtigt. Der Ausnahmetatbestand beruht auf der Überlegung, daß es Sozialeinrichtungen gibt, bei denen die Interessenvertretung des Betriebsrats nicht sachgerecht wäre.

Für den Gesetzgeber könnten verschiedene Überlegungen maßgebend gewesen sein. So ist eine Mitverwaltung des Betriebs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

rats sicherlich dann verfehlt, wenn der Arbeitgeber selbst nicht in der Lage ist, die Geschicke der Sozialeinrichtung zu bestimmen. Dann kann er den Betriebsrat auch nicht an der Verwaltung der Sozialeinrichtung beteiligen. Es bleibt aber die Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG, wie der Senat bei der betrieblichen Altersversorgung durch ein Versicherungsunternehmen entschieden hat (AP Nr. 4 zu § 87 BetrVG 1972 Altersversorgung; ebenso Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 87 Anm. 179; Kammann-Hess-Schlochauer, BetrVG, § 87 Anm. 144).

Ein weiterer Ansatz für den Gesetzgeber könnte die Frage der Legitimation gewesen sein. Ein Betriebsrat repräsentiert zunächst nur die Belegschaft, die ihn gewählt hat. Ein Konzernbetriebsrat kann also in der Regel nur für die im Bereich des Konzerns tätigen Arbeitnehmer sprechen. Konzernfremde Nutzungsberechtigte einer Sozialeinrichtung haben keinen Einfluß auf die Zusammensetzung des Konzernbetriebsrats und könnten deshalb unter Umständen ein schutzwürdiges Interesse an einer anderen Repräsentation haben.

Im Schrifttum ist bisher eine klare Abgrenzung nicht gefunden worden. Einigkeit besteht darüber, daß Unterstützungskassen, die für einen ganzen Gewerbebezweig errichtet sind, nicht der Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG unterliegen (Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 87 Anm. 240; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 87 Anm. 46; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 87 Anm. 179). Löwisch erwähnt darüber hinaus Versorgungseinrichtungen, die für einen "Gleichordnungskonzern" tätig sind (aaO). Hingegen wird zu den eigentlichen Grenzfällen nur bemerkt, daß Ausnahmeerscheinungen, die sich allein aus der Geschichte eines Unternehmens erklären lassen (z.B. Betriebsveräußerungen), außer Betracht bleiben können.

3. Der vorliegende Fall zwingt nicht dazu, für die Abgrenzung des Mitbestimmungstatbestandes in § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG allgemeingültige Kriterien zu entwickeln. Die Versorgungskasse der Antragsgegnerin steht nämlich nicht generell konzern-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

fremden Arbeitnehmern offen. Vielmehr ist die Mitgliedschaft so geregelt, daß das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats unberührt bleibt.

a) Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß sich der Wirkungsbereich einer Sozialeinrichtung nach dem satzungsmäßigen Zweck richtet. Es kommt nicht darauf an, wer in irgendeiner Form Nutzungsrechte erwirbt, sondern welchem Personenkreis die Sozialeinrichtung gewidmet ist. Diese Frage wird in der Satzung der vorliegenden Versorgungskasse in zwei Stufen beantwortet. Unmittelbar soll die Versorgungseinrichtung nur Angestellten der Antragsgegnerin zur Verfügung stehen; nur sie werden automatisch Kassenmitglieder, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen (§ 4 VK-Satzung). Jedoch enthält die Satzung einen Vorbehalt, wonach der Wirkungsbereich der Versorgungskasse in einem bestimmten Verfahren ausgedehnt werden kann. Wenn die Antragsgegnerin damit einverstanden ist, darf der Vorstand der Versorgungskasse nach seinem freien Ermessen Angestellte "befreundeter Gesellschaften" einzeln oder insgesamt als Mitglieder zulassen (§§ 2 und 5 VK-Satzung). Aber weder die Antragsgegnerin noch ihre Versorgungskasse können allein erzwingen, daß bestimmte Angestellte oder Gesellschaften aufgenommen werden; beide bleiben in ihrer Entscheidung frei. Die Antragsgegnerin muß auch nicht mit unkalkulierbaren Folgekosten rechnen; sie kann den Anschluß einer befreundeten Gesellschaft durch einseitigen Widerruf jederzeit mit der Folge beenden, daß keine weiteren Mitglieder dieser Gesellschaft aufgenommen werden dürfen. Auch der Bestandsschutz für die Mitgliedschaft "angeschlossener Personen" ist schwächer als bei den satzungsmäßigen Mitgliedern (§ 5 Abs. 3 und 4 VK-Satzung).

Bei einer solchen Abgrenzung des Wirkungsbereiches führt die Aufnahme konzernfremder Mitglieder nicht dazu, daß der Konzernbereich überschritten wird. Die Mitglieder, die nur auf Antrag und nur mit Zustimmung der Antragsgegnerin und des Kassenvorstandes aufgenommen werden, bleiben Gäste einer Sozialeinrichtung des Konzerns, die nicht um ihretwillen gegründet wurde. Das macht folgende Überlegung deutlich: Wenn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



die Versorgungskasse erst im Jahre 1972 gegründet worden wäre, so hätten zunächst nur Angestellte der Antragsgegnerin die Mitgliedschaft erwerben können. In diesem Entwicklungsstadium hätte auch das Landesarbeitsgericht angenommen, daß der Betriebsrat nach § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG bei der Form, Ausgestaltung und Verwaltung mitbestimmen könnte, weil der Wirkungsbereich der Versorgungskasse auf das Unternehmen der Antragsgegnerin beschränkt war. Wenn dieses Mitbestimmungsrecht allein dadurch wegfiel, daß der mitbestimmte Vorstand durch besonderen Beschluß konzernfremde Mitglieder zuläßt, wäre die Öffnungsklausel der Kassensatzung von vornherein zur Bedeutungslosigkeit verurteilt. Der Betriebsrat müßte sich zwangsläufig jeder Erweiterung des begünstigten Personenkreises widersetzen. So ist aber der Zweck der Versorgungskasse nicht zu verstehen. Diese bleibt eine Versorgungskasse des Konzerns, und die konzernfremden Mitglieder, die ausnahmsweise zugelassen werden, müssen sich damit abfinden. Sie wissen, daß die Arbeitnehmerinteressen im Kassenvorstand von einem Betriebsrat vertreten werden, auf dessen Zusammensetzung sie keinen Einfluß haben.

b) Die Antragsgegnerin hat auf die Frage der Legitimation des Betriebsrats zur Vertretung konzernfremder Mitglieder entscheidend abgestellt. Sie meint, das Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG sei schon allein deshalb ausgeschlossen, weil sonst die Interessen der konzernfremden Mitglieder nicht ausreichend vertreten würden. Das ist jedoch nicht überzeugend.

Die Antragsgegnerin übersieht, daß konzernfremde Mitglieder auch nach der Satzung der Versorgungskasse nicht geschützt sind. Sie können sich zwar in der Mitgliederversammlung an der Vorstandswahl beteiligen, dabei besteht jedoch kein Minderheitenschutz. Die Zahl der konzernangehörigen Mitglieder überwiegt die der konzernfremden bei weitem, so daß nur Konzernangehörige eine reale Chance haben, in den Vorstand entsandt zu werden. Das zeigt auch die tatsächliche Zusammensetzung des Vorstandes. Hinzu kommt, daß die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ihrer-



seits im Vorstand die Minderheit bilden. Die von den Konzerngesellschaften entsandten Vorstandsmitglieder und die Vertreter des Konzernbetriebsrats stellen zusammen mehr als 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und können damit die Konzerninteressen jederzeit gegen die Interessen der "befreundeten Gesellschaften" durchsetzen. Bei dieser Sachlage hätte es für die konzernfremden Mitglieder der Versorgungskasse keinerlei Vorteile, wenn der Konzernbetriebsrat von der Mitbestimmung gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG ausgeschlossen würde.

Es gibt auch keinen Erfahrungssatz, daß ein Betriebsrat die Interessen derjenigen Arbeitnehmer vernachlässigt, die an der Betriebsratswahl nicht beteiligt sind. Eine solche Vorstellung ist dem Betriebsverfassungsgesetz fremd. Im Rahmen des § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG werden die Leitenden Angestellten, die Pensionäre und die versorgungsberechtigten Familienangehörigen u.U. von Verwaltungsmaßnahmen des Betriebsrats mitbetroffen, obwohl sie auf dessen Zusammensetzung keinen Einfluß haben (Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 87 Anm. 46; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 87 Anm. 182; GK-Wiese, BetrVG, § 87 Anm. 116; für den vergleichbaren Fall der Mitbestimmung bei Werkmietwohnungen: BAG AP Nr. 2 zu § 87 BetrVG 1972 Werkmietwohnungen [zu II 6 der Gründe]). Die Gruppeninteressen dieser Nutzungsberechtigten sind mit denjenigen der Belegschaft so eng verbunden, daß eine Vernachlässigung ihrer Interessen durch den Betriebsrat im allgemeinen nicht befürchtet werden muß. Das gleiche gilt im vorliegenden Fall für die angeschlossenen Kassenmitglieder.

c) Schließlich beruft sich die Antragsgegnerin auf die historische Entwicklung ihrer Versorgungskasse. Diese bestehe seit 1927 und habe schon lange vor Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes von 1972 konzernfremde Gesellschaften und Angestellte aufgenommen. Deshalb sei die betriebsverfassungsrechtliche Lage durch die Aufnahmebeschlüsse nicht verändert worden. Auch die Möglichkeit einer Umgehung des Gesetzes habe sich nicht ergeben. Vielmehr sei ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats von Anfang an nicht entstanden, weil der Wirkungsbereich der Versorgungskasse schon bei Inkrafttreten des Be-



triebsverfassungsgesetzes von 1972 den Konzern überschritten habe.

Auch dieser historischen Argumentation kann der Senat nicht folgen. Die Frage, ob ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG besteht, läßt sich nicht je nach der Entstehungsgeschichte einer Versorgungskasse unterschiedlich beantworten. Wenn konzernfremde Mitglieder, die nur aufgrund eines besonderen Beschlusses aufgenommen werden, als Gastmitglieder den Wirkungsbereich der Versorgungskasse nicht über den Konzern hinaus erweitern, kommt es auf die Vorgeschichte dieser Rechtslage nicht an. Als das Betriebsverfassungsgesetz von 1972 in Kraft trat, verfügte die Antragsgegnerin nach wie vor über eine Versorgungskasse, die in erster Linie für ihre eigenen Angestellten bestimmt war und nur ausnahmsweise in betriebsverfassungsrechtlich unerheblichem Ausmaß konzernfremde Mitglieder aufnehmen sollte. Daraus ergab sich die Verpflichtung, nunmehr den Konzernbetriebsrat gleichberechtigt bei der Form, Ausgestaltung und Verwaltung dieser Sozialeinrichtung zu beteiligen.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich
Lichtenstein Weinmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

